

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 19

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Botschaft an die Bundesversammlung den Antrag, auch für die Beschaffung von Notstandsarbeiten einen neuen Kredit zu bewilligen. Diese Maßnahme wird unterstützt durch die Tatsache, daß der Bundesrat kürzlich über die vierte und letzte Verwendungsliste des früheren 66-Millionenkredits Beschluß gefaßt hat und daß somit für die Notstandsarbeiten besondere Kredite nicht mehr zur Verfügung stehen. Wahrscheinlich wird die Vorlage somit in Bezug auf ihre finanziellen Konsequenzen dem entsprechen, was etwa für ein Jahr notwendig ist zur Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung.

Sozialistische Blätter berichten vom Plan der Aufnahme einer Bundesanleihe zur weiteren Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge. Die Meldung bringt insofern nichts Überraschendes, als längst feststeht, daß wie Kantone und Gemeinden, so auch der Bund noch vor Jahresende über Mittel für die Arbeitslosenfürsorge nicht mehr verfügt und sich dieselben verschaffen muß. Über die Art des Vorgehens haben bekanntlich bereits Besprechungen in einer Konferenz stattgefunden, bei der namentlich die Frage der gleichzeitigen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kantonen und Gemeinden mit zur Sprache kam. Zur Abklärung ist die Frage noch nicht gelangt. Die Beschaffung neuer Bundesmittel wird also unvermeidlich sein. Beschlüsse über den Zeitpunkt, in dem vorgegangen werden soll, sind aber noch keineswegs gefaßt.

Dem Vernehmen nach wird der Bundesrat demnächst, auf Grund der bisher stattgehabten Konferenzen mit den beteiligten Gruppen, einen Beschluß fassen über die Erleichterung der Beitragspflicht der Arbeitgeber an die Arbeitslosenunterstützung. Die Maßnahme soll im Rahmen bestehender Vorschriften durchgeführt werden können.

Zur Regelung des Submissionswesens bei der Bundesverwaltung. Die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, worin sie eingangs Bezug nimmt auf den Bundesratsbeschluß vom 23. November 1920 betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung, der am 1. Januar 1921 in Kraft getreten und dessen Gültigkeitsdauer auf zwei Jahre (1921 und 1922) beschränkt worden ist. Die Eingabe kommt auf die Erfahrungen zu sprechen, die in den

beiden Versuchsjahren 1921 und 1922 mit der Neuordnung der Arbeits- und Lieferungsvergebungen des Bundes gemacht wurden. Es wird dabei konstatiert, daß, obwohl man die Lösung des Problems auf verschiedenen Wegen versuchte, bis heute kein befriedigendes Ergebnis erreicht worden ist. Einerseits waren die Widerstände zu groß und außerdem hat die Nichtanwendung des Beschlusses auf die Bundesbahnen die Sammlung von Erfahrungen gerade auf einem Hauptgebiet des öffentlichen Vergewesens verhindert. In der letzten Zeit haben mit der Generaldirektion der S. B. B. Besprechungen stattgefunden, die erwarten lassen, daß künftighin vorläufig auf dem Wege freier Vereinbarung die im Bundesratsbeschlusse niedergelegten Grundsätze auch bei den Vergabungen der Arbeiten und Lieferungen der Bundesbahnen Anwendung finden werden.

Die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist, wie in der Eingabe weiter ausgeführt wird, der bestimmten Auffassung, daß die provisorische Geltungsdauer des Bundesbeschlusses noch um zwei weitere Jahre verlängert werden sollte und unterbreitet deshalb zum Schluß der Bundesbehörde den Antrag, den Bundesratsbeschluß vom 23. November 1920 betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung vorläufig noch für weitere zwei Jahre (1923 und 1924) in Kraft zu erklären.

Verbandswesen.

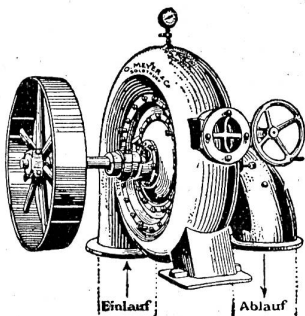
Kaufmännische Mittelstandsvereinigung der Schweiz. Sonntag den 20. August hält diese Vereinigung in Altdorf ihre ordentliche Jahresversammlung ab, verbunden mit einem Besuch der ernerischen Gewerbeausstellung. Hauptgegenstand der Beratungen bilden das neue Arbeitsprogramm und die Stellung des Handels in der Gewerbepolitik.

Auf den nächsten Tag, den 21. August, ist ein ernerischer Verkehrstag angesetzt, der sich mit der Interessierung aller Volksteile an der Bedeutung des Fremdenverkehrs, des Hotels- und Gastgewerbes für das gesamte ernerische Gemeinwesen und sodann mit der Darlegung der großen Verkehrsfortschritte des Kantons Uri im Laufe des letzten Jahrzehntes befassen wird.

Ausstellungswesen.

Die Thuner Gewerbeschau ist im freien Außenquartier der Mittleren-Straße, im Pestalozzi-Schulhaus und in den zwei angrenzenden Turnhallen untergebracht. Die hellen und freundlichen Räume dieser neuen Gebäude, von denen aus man einen prächtigen Blick auf den Alpenkranz und die Stadt genießt, erweisen sich als höchst geeignet für diese Ausstellung, die in jeder Hinsicht einen ausgezeichneten Eindruck erweckt. Ausgestellt haben 160 Firmen, die 69 verschiedene Berufsarten vertreten, und damit wird ein vollkommenes Bild der Gewerbetätigkeit Thuns gegeben, das hier dieser aufstrebenden Stadt in seiner Reichhaltigkeit und in seiner Gediegenheit ein sprechendes Zeugnis ausstellt. Mit Ausnahme der eidgenössischen Etablissements haben fast lückenlos auch die Industrien ausgestellt, womit die Ausstellung wieder ein besonderes Interesse hat, da sich darunter bedeutende Firmen befinden, die ihre Produkte mit großem Erfolg in der ganzen Schweiz absetzen und selbst ausgedehnten Welt-handel treiben, namentlich in der Milchverwertungs- und Metallbranche, in der Tabakindustrie, dann in der Herstellung von Speisefett usw. Nicht zu vergessen ist die Thuner Kunsttöpferei, von der die Ausstellung die alten und neuen Formen und Nuancen in der Ornamentierung

O. Meyer & Cie., Solothurn Maschinenfabrik für



Francis-
Turbinen
Pelton-turbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burnus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgheer Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Bournevésin. Schwarz Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen. 3771